

Kurze Info zur Verschwiegenheitspflicht der EFL-BeraterInnen:

Aus dem Studientag: **Verschwiegenheitspflichten, Verschwiegenheitsrechte**, 10.12.2003 IEF Wien, Referenten: Min.Rat Dr. Michael KIEREN, Dr. Michael Janda, DR: Franz MAUTHNER

Zusammengefasst von DR. Elisabeth HABRINGER

Gesetzliche Grundlagen der Verschwiegenheitspflicht:

Familienberatungsförderungsgesetz:

§ 2 Z. 8: Die in der Beratungsstelle tätigen Personen sind von dem die Beratungsstelle betreibenden Rechtsträger zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten; die Bestimmungen des § 15 Psychotherapiegesetzes sind anzuwenden. (der die Beratungsstelle betreibende Rechtsträger muss bereit und bestrebt sein, diese Verschwiegenheit zu gewährleisten).

Psychotherapiegesetz:

§15: Der Psychotherapeut sowie seine Hilfsperson sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Gewerbeordnung:

§ 119 Abs .4:

Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

Für den **Zivilprozess** (z.B. Scheidungsverfahren, Sorgereverfahren etc...) gilt:

Entscheidung des OLG Wien, Herbst 2001

Das Psychotherapiegesetz spricht nicht über die Entbindungsmöglichkeit, daraus ist abzuleiten, dass von den Klienten entbunden werden kann.

Auch in der Paarberatung kann entbunden werden, da muss jedoch von beiden entbunden werden, dass ausgesagt werden kann.

Die Nichtentbindung darf vom Richter nicht gewürdigt werden, d.h. sie darf dem Nichtentbindenden nicht negativ ausgelegt werden.

Die Parteien bestimmen im Zivilprozess, wer als Zeuge geladen wird, d.h. sie haben es in der Hand, ob die BeraterIn als Zeugin benannt und geladen wird.

Anders ist dies beim **Strafprozess** (z.B. Nötigung):

hier gilt der Untersuchungsgrundsatz, d.h. der Richter muss die Wahrheit finden und versuchen jene Zeugen zu laden, die der Wahrheitsfindung dienlich sein könnten.

Jedoch: § 152 StPO: Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit: Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer... sowie Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und

Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.

Anzeigepflicht von strafbaren Handlungen:

§ 84 StPO: Die für Behörden geltende Anzeigepflicht besteht für Beratungsstellen nicht.

Jedoch allgemeine Verpflichtung zur Rechtsgüterabwägung: Verschwiegenheit gegen größeren Unheil abwenden.

Was tun bei einer Zeugenladung?

- Vor der Vernehmung den Richter schriftlich auf die Verschwiegenheitspflicht hinweisen.
- Der Vorladung Folge leisten (Pflicht zum Erscheinen, zur Aussage, zur Beeidigung)
- Hinweis darauf, dass alle Tatsachen nur auf dem Hörensagen beruhen – man kann nur weitergeben, was die Klienten gesagt haben – keine Überprüfungsmöglichkeit.
- Dass die Beratung evtl. schon lange her ist, keine schriftlichen Aufzeichnungen vorhanden sind (keine Pflicht zu protokollieren), sehr viele Klienten etc., dass man sich nicht mehr genau erinnern kann
- Richter haben oft keine Kenntnis von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht! Daher ist es sinnvoll im Falle einer Ladung mit ihnen schriftlich Kontakt aufzunehmen.
- Verschwiegenheitspflicht ist letztlich nicht für den BeraterIn ein Schutz sondern für den Klienten (und damit für die Beratung als „Institution“), denn der und nur dieser kann den/die BeraterIn davon entbinden - außer wie oben beschrieben bei einem Strafprozess, wo dies der Richter tun kann.